



- Abschrift -

Finanzamt Karlsruhe-Stadt · Schlossplatz 14 · 76131 Karlsruhe

Karlsruhe, 04.01.2008

Hoepfner Stiftung  
z. Hd. des Vorstands  
Rintheimerstr. 33  
76131 Karlsruhe

Bearbeiterin: Frau Brem  
Telefon: (0721) 156 - 0  
Durchwahl: 156-1220  
Telefax: 156-1610  
Zimmer: 220

Aktenzeichen: S 343  
SG: 04/03

(Bei Antwort bitte angeben)

## Vorläufige Bescheinigung

### A.

Die Stiftung **Hoepfner Stiftung** dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich, und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Stiftung ergangen ist.

**Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.**

### B. Hinweise

Für die Besteuerung der Stiftung stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Stiftung nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Stiftung insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude	Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Schlossplatz 14 76131 Karlsruhe	Mo, Di, Do 7.30 - 15.30 Uhr Mittwoch 7.30 - 17.30 Uhr Freitag 7.30 - 12.00 Uhr	Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe BW-Bank Karlsruhe	0066001501 7495500266	66000000 60050101

### **C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum **31.12.2009** zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### **D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Stiftung fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO n.F.)
- Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO n.F.)

### **Behandlung der Spenden**

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Hinweise:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Ihr Finanzamt



## **Erläuterungen zur beiliegenden vorläufigen Bescheinigung**

### **Spenden**

Bei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG können Zuwendungsbestätigungen, in denen das Datum in der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt, grundsätzlich nicht mehr als ausreichender Nachweis für den Spendenabzug anerkannt werden.

### **Zinsen/KapESt**

Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG und die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszuzahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine amtliche Kopie der vorläufigen Bescheinigung vorgelegt wird.

Es reicht die Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung über die Steuerbegünstigung zur Freistellung der Kapitalerträge, die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zufließen, in dem diese vorläufige Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert.

Entsprechend dem o.g. Grundsatz ist der Hausbank oder Sparkasse eine Ausfertigung von der aktuellen vorläufigen Bescheinigung vorzulegen, so dass keine Zinsabschlagsteuer (Zinsen aus Festgeldern, Girokonten, Spargbüchern etc.) und/oder Kapitalertragsteuer (Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile) einbehalten wird.

Die Vorlage der vorläufigen Bescheinigung ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Ihr Finanzamt